Beschluss-Nr.: 50/06/03

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt den in der Anlage beiliegenden Fernwärme-Gestattungsvertrag und beauftragt den Oberbürgermeister zum Abschluss dieses Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates einschließlich Oberbürgermeister		:	31
davon	anwesend	:	25
	Ja-Stimmen	:	25
	Nein-Stimmen	:	0
	Stimmenthaltungen	:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: -

Zittau, den 18.06.2003

A. Voigt
Oberbürgermeister

FERNWÄRME-GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen der **Großen Kreisstadt Zittau**
- nachstehend Stadt genannt –

und der **Stadtwerke Zittau GmbH**
- nachstehend SWZ genannt –

über die **Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Fernwärme**

Präambel

Die Stadt Zittau und die Stadtwerke Zittau GmbH streben gemeinsam eine wirtschaftliche Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet Zittau an.

Bei der künftigen Planung und Entwicklung des Stadtgebietes wird die Stadt gemeinsam mit der Stadtwerke Zittau GmbH prüfen, ob sich die Möglichkeiten für eine Erweiterung der Fernwärmeversorgung bieten und dabei ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die Stadt wird insbesondere dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten von hoheitlichen Maßnahmen (z.B. Bauleitpläne, Anschluss- und Benutzungszwang) Gebrauch machen.

§ 1

Versorgungspflicht – Wegebenutzungsrecht

(1) Die SWZ liefert innerhalb des im beiliegenden Plan gekennzeichneten Teilgebietes der Stadt (Vertragsgebiet) Fernwärme und erklärt sich bereit, der Stadt und jedermann im Vertragsgebiet Fernwärme zu liefern, sobald der Anschluss und die Versorgung wirtschaftlich zu realisieren sind.

(2) Die Stadt erteilt der SWZ im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze im Sinne des § 2 des Sächsischen StrG) des Stadtgebietes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Bereitstellung von Fernwärme erforderlichen Leitungen zu benutzen.

Das Recht zur Nutzung erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Inanspruchnahme sonstiger öffentlich genutzter städtischer Grundstücke und Baulichkeiten, soweit sie zur Errichtung der Fernwärmeversorgung (z.B. Wärmeerzeugungsanlagen, Übergabestationen, Kellerleitungen) benötigt werden.

Sofern städtische Grundstücke benötigt werden, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, erfolgt insoweit eine Einzelfallabstimmung mit der Stadt im Rahmen der Planung. Das Nutzungsrecht von Privatgrundstücken gem. § 8 AVB Fernwärme V bleibt hierbei unberührt.

Die SWZ kann diese Anlagen auch für die Bereitstellung von Fernwärme in Gebieten außerhalb der Stadt benutzen, und sie kann zu diesem Zweck Anlagen im Stadtgebiet errichten und betreiben.

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der städtischen Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Evtl. Abgaben hierfür sind durch die gem. § 6 zu zahlenden Gestattungsentgelte abgegolten.

(3) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrecht aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die SWZ auf deren Antrag dabei, dass an die SWZ ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die SWZ der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(4) Die Stadt wird der SWZ bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung der für die Fernwärmeversorgung notwendigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren. Der Stadt entstehen dadurch keine finanziellen Verpflichtungen.

(5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von städtischen Grundstücken bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der SWZ aufrecht erhalten. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWZ rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWZ zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten dafür trägt SWZ. Für eventuelle Wertminderungen im Verkaufsfall werden zwischen Stadt und SWZ gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 2

Fernwärmelieferungsbedingungen – Fernwärmepreise

(1) Die SWZ liefert die Fernwärme nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme V) nebst i.V.m. „Ergänzenden Bestimmungen“ der SWZ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fernwärmepreise richten sich nach den jeweiligen Preisregelungen der SWZ.

(3) Die Anlagen zur Bereitstellung der Fernwärme bis zur Übergabestelle beim Kunden sowie die Messeinrichtung (Wärmezähler) erstellt, betreibt und unterhält SWZ – soweit nachstehend nichts anderes vereinbar ist – nach Maßgabe der AVB Fernwärme V.

§ 3

Baumaßnahmen

(1) Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird SWZ der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaues, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Bedingungen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Bei Änderungswünschen der Stadt sind die Interessen der SWZ angemessen zu berücksichtigen. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren (Fotos, Skizzen, Protokoll o.ä.). Die SWZ wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

(2) Die SWZ wird Aufgrabungen auf den städtischen Grundstücken der Stadt schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Rechtzeitig vor Beginn jeder Maßnahme ist eine Aufgrabe- bzw. Sondernutzungsgenehmigung einzuholen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die SWZ alsbald nachträglich melden.

Die SWZ wird dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die SWZ das städtische Grundstück so wieder herstellen, dass es den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt bzw. entspricht.

Die Vertragspartner vereinbaren grundsätzlich eine Abnahme durchzuführen. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des städtischen Grundstückes innerhalb von fünf Jahren Mängel, die zweifelsfrei auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die SWZ verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob das städtische Grundstück nach Fertigstellung der Anlagen genügend wieder hergestellt ist, so steht beiden Parteien - wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können – der ordentliche Rechtsweg offen.

(3) Für die Ausführung der Arbeiten der SWZ auf städtischen Grundstücken und öffentlichen (Straßen) Verkehrsflächen gelten die für solche Arbeiten zum Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und städtischen Regelungen.

§ 4

Haftung – Folgekosten

(1) Die SWZ haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.

(2) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Leitungen der SWZ vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der SWZ zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen bei der SWZ zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der SWZ möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der SWZ beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

(3) Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der SWZ erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWZ, so trägt die SWZ die entstehenden Kosten.

b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung von in Betrieb befindlichen Leitungen auf Grund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so trägt

- während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die SWZ ein Drittel und die Stadt zwei Drittel der entstehenden Kosten;
- in den darauf folgenden zehn Jahren tragen die SWZ und die Stadt die entstehenden Kosten je zur Hälfte;
- in den darauf folgenden zwanzig Jahren trägt die SWZ zwei Drittel und die Stadt ein Drittel und
- ab dem vierzigsten Jahr trägt die SWZ die entstehenden Kosten.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten vom Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die SWZ die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

§ 5

Einschränkung der Versorgungspflicht

(1) Die SWZ ist verpflichtet, die Fernwärme möglichst ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauern betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen.

Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten, und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

(2) Sollte die SWZ durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben Ausfall der Fernwärmeerzeugungs- oder –verteilungsanlagen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Bereitstellung von Fernwärme gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände oder deren Folgen beseitigt sind.

(3) Die SWZ darf die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWZ den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die SWZ wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 6

Gestattungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für die der SWZ gem. § 1 eingeräumten Rechte zahlt die SWZ ein Gestattungsentgelt.

(2) Das Gestattungsentgelt beträgt 0,20 EUR/MWh. Zur Abrechnung findet die gelieferte leitungsgebundene Fernwärmemenge des jeweiligen Kalenderjahres Anwendung.

(3) Frei von allen Gestattungsentgeltzahlungen ist der Eigenverbrauch der SWZ zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(4) Das Gestattungsentgelt wird nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres der Gestattung gezahlt. Die Richtigkeit der Abrechnung wird durch die bei der SWZ jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert. Die SWZ wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.

(5) Mit dem Gestattungsentgelt sind Sondernutzungsgebühren abgegolten. Verwaltungskosten und Kosten für verkehrsorganisatorische Maßnahmen sind dagegen nicht abgegolten. Hierfür gelten die städtischen Gebühren- bzw. Entgeltregelungen.

§ 7

Endschaftsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag beginnt mit dem 01. Juli 2003 und endet mit dem 31. Dezember 2022. Er verlängert sich um jeweils zehn Jahre, falls er nicht mit einer Frist von 24 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der SWZ kein neuer Gestattungsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der SWZ verpflichtet, die im Vertragsgebiet vorhandenen Anlagen der SWZ – soweit sie ausschließlich der Bereitstellung von Fernwärme im Vertraggebiet dienen – zu erwerben.

Die Verpflichtung zum Erwerb durch die Stadt gilt nur für den Fall, dass die Stadt einer Vertragsverlängerung nicht zustimmt.

Sollten auf Grund des Anlagenerwerbes durch die Stadt Maßnahmen zur Netzentflechtung und –einbringung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der SWZ verbleibenden Netzen) von der SWZ und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt zu tragen.

Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals in die Dienste der Stadt erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für die Übernahme der Anlagen hat die Stadt Zittau der SWZ ein wirtschaftlich angemessenen Entgelt als Kaufpreis zu zahlen. Als solches Entgelt ist vorbehaltlich höchstrichterlicher Rechtssprechung zu entsprechenden Regelungen in Strom- und Gaskonzessionsverträgen der Sachzeitwert der Ablagen gemäß Ziff. 2 am Tag des Vertragsendes anzusehen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustandes ermittelter Restwerte der Anlagen.

Die SWZ wird der Stadt auf deren Wunsch vier Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Fernwärmeversorgungsanlagen der SWZ im Stadtgebiet und etwa drei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises durch die Sachverständigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sowie öffentliche Finanzierungszuschüsse sind vom Kaufpreis abzusetzen. Der Kaufpreis ist bei Übernahme fällig.

(4) Fernwärmeanlagen, die außer Betrieb genommen und für eine weitere Versorgung nicht benötigt werden, sind auf Kosten von SWZ wie folgt zurückzubauen bzw. zu demontieren:

a) oberirdische Anlagen sind in einem zwischen Stadt und SWZ vereinbarten angemessenen Zeitraum zu entfernen. Der konkrete Zeitraum wird jeweils im Zuge

der Außerbetriebnahme vereinbart.

b) unterirdische Anlagen werden in Verbindung mit Straßenbau- oder Kanalbaumaßnahmen entfernt.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die SWZ ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen; hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt.

Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 9

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Zittau, am 18.06.03

STADTVERWALTUNG DER GROSSEN KREISSTADT ZITTAU

A. Voigt
Oberbürgermeister

Zittau, am 18.06.03

STADTWERKE ZITTAU GmbH

Kürschner
Geschäftsführer